



Merkblatt zu Weiterbildung und Bildungsurlaub von Lehrpersonen und Schulleitenden der besonderen Volksschule

Stand 16.01.2026

1. Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen und Schulleitende

Für Lehrpersonen und Schulleitende der besonderen Volksschulen (bVS) gibt es verschiedene Weiterbildungs- und Beratungsmöglichkeiten:

Weiterbildung und Bildungsurlaub:

- **Individuelle Weiterbildungen** (siehe Punkt 4 im Merkblatt)
- **Intensivweiterbildung** (bezahlter Bildungsurlaub) an der PHBern (siehe Punkt 5 im Merkblatt)
- **Weiterbildung Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik** (siehe: Weiterbildung Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik | PHBern)

Beratungen:

- **Beratung** (Coaching, Supervision und Intervention) für Lehrpersonen und Schulleitungen der bVS durch die PHBern: siehe Merkblatt «Informationen Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote» unter: <https://www.phbern.ch/dienstleistungen/beratung>
- **Beratung Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik** (siehe: Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotorik | PHBern)
- **HOL-Angebote** der PHBern an besonderen Volksschulen (bVS) vor Ort: siehe Merkblatt «Informationen Weiterbildungs- und Dienstleistungsangebote» unter: <https://www.phbern.ch/weiterbildung/hol-angebote>

Unterrichtende ohne Lehrdiplom:

- **Angebote für Unterrichtende ohne Lehrdiplom:** Unterrichtende ohne Lehrdiplom | PHBern

Teilurlaube:

- **Bezahlter Teilurlaub SHP** (siehe: Unterlagen bei Anstellung an einer besonderen Volksschule im Kanton Bern)
- **Bezahlter Teilurlaub LOAA** (siehe: Bezahlter Teilurlaub für Lehrkräfte ohne adäquate Ausbildung (LOAA) während der berufsbegleitenden Ausbildung an einer Pädagogischen Hochschule)

Nachfolgend werden die Grundlagen erläutert sowie auf einige Angebote genauer eingegangen.

2. Allgemeiner Hinweis

Seit der Einführung der Revision des Volksschulgesetzes auf den 1.1.2022 gelten in Bezug auf Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsentwicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen und -termine sowie Weiterbildung für die Lehrpersonen an den besonderen Volksschulen gleiche Voraussetzungen wie für Lehrpersonen an den Regelschulen. Deshalb haben auch die Lehrpersonen an besonderen Volksschulen die Möglichkeit zur Abgeltung von Weiterbildungsmaßnahmen. Sie sind in Bezug auf die Gewährung von Bildungsurlauben, die Finanzierung der dafür erforderlichen Stellvertretung und die Rückerstattung von Weiterbildungskosten den Regelschullehrpersonen gleichgestellt. Sie können die Weiter- und Ausbildungsangebote der PHBern zu denselben Konditionen besuchen wie die Lehrpersonen der Regelschulen. Die

besonderen Volksschulen gewähren ihren Lehrpersonen analoge Weiterbildungsmöglichkeiten wie an Regelschulen.

3. Vorgehen: Gesuch und Bewilligung

Entscheidungskompetenz bei direkter vorgesetzter Person bzw. Leitung der besonderen Volksschule

Im besonderen Volksschulangebot bilden Leistungsvereinbarungen die Grundlage der Abgeltung zwischen Trägerschaften und dem Kanton. Die Leistungsvereinbarungen beinhalten bei einzelnen Leistungen Pauschalen, die den Trägerschaften den notwendigen Gestaltungsspielraum ermöglichen. Weiterbildungskosten werden den besonderen Volksschulen mit der Betriebskostenpauschale abgegolten. Im Rahmen dieser Mittel können direkte vorgesetzte Personen bzw. zuständige Leitungen der besonderen Volksschule Beiträge für Weiterbildungen sprechen. Die Beiträge sollen analog zur Regelung im Regelschulbereich ausgerichtet werden. Die Höhe des Betrags sowie allfällige Rückzahlungsmodalitäten sind analog der Regelschule zu handhaben und zwischen der Leitung und der Lehrperson auch unter Berücksichtigung des dienstlichen Interesses der Schule zu vereinbaren.

Rückerstattung

Das online-Portal der BKD für Urlaubsgesuche und Rückerstattungen kann für Lehrpersonen der besonderen Volksschule nicht genutzt werden. Die Rückerstattung erfolgt direkt über die besondere Volksschule.

Die besondere Volksschule rechnet mit dem AKVB im Rahmen der Leistungsvereinbarung ab.

Finanzierung der Stellvertretungskosten

Für Lehrpersonen: Fallen für die Weiterbildung Stellvertretungskosten an, können die anfallenden Gehaltskosten in der Abrechnung des entsprechenden Kalenderjahres geltend gemacht werden.

Für Schulleitungen: Anfallende Zusatzkosten für eine Stellvertretung gehen i.d.R. der Betriebskostenpauschale zu Lasten.

Rückzahlungspflicht

Die besondere Volksschule schliesst bei Beträgen von über CHF 3'000 mit der Lehrperson eine Rückzahlungsvereinbarung im Sinne von Art. 176 ff. PV ab.

Gemäss Art. 79 LAV haben Lehrkräfte, die vor Ablauf von drei Jahren nach der Weiterbildung den bernischen Schuldienst verlassen betreffend den Bildungsurlaub eine Rückzahlungspflicht.

Bei Abbruch der Weiterbildung aus privaten Gründen bzw. bei vorzeitiger Aufgabe der Unterrichtstätigkeit (bis 3 Jahre nach Abschluss der Weiterbildung) besteht eine Rückzahlungspflicht nach Art. 176 ff. PV. Der Umfang und die Modalitäten einer allfälligen Rückzahlung richten sich analog der Regelschule nach Art. 180 ff. PV.

4. Individuelle Weiterbildung

Lehrpersonen und Schulleitende der besonderen Volksschule können eine individuelle Weiterbildung besuchen. Die direkte vorgesetzte Person bzw. Leitung der besonderen Volksschule entscheidet über den Bedarf an der Weiterbildung (siehe Punkt 3 Vorgehen). Massgebend für die Bewilligung ist in jedem Fall das dienstliche Interesse der besonderen Volksschule.

Weiterbildungskosten

Der maximale Beitrag beträgt analog der Regelschule pro Kalenderjahr CHF 1'000 pro Person.

Im Merkblatt der Regelschule finden sich die Bewilligungskriterien, die gleichermassen auch für die besondere Volksschule gelten. Link auf das Merkblatt der Regelschule: <https://www.lp-sl.bkd.be.ch/de/start/personelles/rueckerstattung-weiterbildung/individuelle-weiterbildungen.html>

5. Intensivweiterbildung (bezahlter Bildungsurlaub) an der PHBern

Die PHBern bietet verschiedene Möglichkeiten für einen bezahlten Bildungsurlaub an, um sich mit berufsbezogenen und persönlichen Themen auseinanderzusetzen (<https://www.phbern.ch/weiterbildung/intensivweiterbildung>).

Bildungsurlaub

Die besondere Volksschule entscheidet über das Bildungsurlaubsgesuch unter sinngemässer Anwendung von Art. 73–79 LAV der Verordnung vom 28.03.2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) und unterschreibt das Formular «Urlaubsgewährung der Anstellungsbehörde». Die Kommission für Bildungsurlaube (KBU) prüft anschliessend die Anmeldung und weist einen Platz in einem Angebot der Intensivweiterbildung zu. Es wird aber keine Urlaubsverfügung durch die BKD erstellt. Die besondere Volksschule lädt bei Lehrpersonen die schriftliche Bewilligung in der E-Plattform unter der Abrechnung der Lohnkosten hoch.

Hinweis zur Rückerstattung

Im Rahmen eines Bildungsurlaubes können nur für die Angebote individuelles Studienprogramm (ISP) für Fremdsprachenurlaube sowie für die projektorientierte Intensivweiterbildung (Q3) individuelle Weiterbildungskosten zurückerstattet werden.

Weiterbildungskosten

Die effektiven Weiterbildungskosten werden analog zur Regelschule zurückerstattet. Der Höchstbetrag liegt bei maximal CHF 2'000.– für das ISP und maximal CHF 2'500.– für Fremdsprachenurlaube. Für die projektorientierte Intensivweiterbildung (Q3) können analog zur individuellen Weiterbildung (siehe Punkt 4) bis zu CHF 1'000.– abgerechnet werden. Die Abgeltung an die besonderen Volksschulen erfolgt über die Betriebskostenpauschale.

Zusammenfassend: Vorgehen für Intensivweiterbildungen im Rahmen eines Bildungsurlaubs für Lehrpersonen (Schulleitungen besprechen das Anliegen mit der direkt vorgesetzten Person)
(Individuelles Studienprogramm (ISP), projektorientierte Intensivweiterbildung (Q3) sowie Quartals- und Semesterangebote)

1. Lehrperson informiert sich über ein Angebot der Intensivweiterbildung (z. B. ISP, Quartals- oder Semesterangebot): [Intensivweiterbildung | PHBern](#)
2. Die Lehrperson bespricht das Vorhaben mit der Schulleitung der besonderen Volksschule.
3. Die Schulleitung entscheidet über die geplante Teilnahme einer Intensivweiterbildung unter sinngemässer Anwendung von Art. 73–79 LAV und unterschreibt das Formular «Urlaubsgewährung der Anstellungsbehörde».
4. Die Lehrperson füllt das Formular «Anmeldung Intensivweiterbildung» für ein Angebot der Intensivweiterbildung aus und sendet es per Mail an: intensivweiterbildung@phbern.ch
5. Die Kommission für Bildungsurlaube (KBU) prüft die Anmeldung inhaltlich und weist einen Platz im gewählten Angebot zu.
6. Die Schulleitung der besonderen Volksschule organisiert die Stellvertretung und rechnet die Kosten über die Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung ab.
7. Die besondere Volksschule dokumentiert und verrechnet die Kosten gemäss Leistungsvereinbarung. Die schriftliche Bewilligung ist in der E-Plattform in der Abrechnung der Lohnkosten hochzuladen.